

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 12

Ausgegeben Oppeln, den 23. März 1918.

1918

Bekanntmachungen für die nächste Nr. und spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 35—37 R. O. Bl., Nr. 5 O. S., S. 75; Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Schilfrohr, Anweisung für die Bewilligung von baupolizeilichen Ausnahmen bei Kleinbauten, S. 76 u. 77; verlorene und für ungültig erklärte Zulassungsbescheinigung für Kraftfahrzeug, Nachforschung nach einem Raubmörder, Dienststunden der Regierung, Durchschnitts-, Markt- und Ladenpreisabelle für Februar 1918, S. 78—79, Durchschnittsmarktpreise für Hafer, Heu u. Stroh für Februar 1918, Abgabe von Leder seitens der Riemen-Freigabestelle, Aufhebung der Ausgabestelle für Schiffer-Vorarbeit usw. in Köben, Zahlung von Militärpensionen usw. durch die Reichspostanstalten, Neue Kreisbezirkseinteilung im Kreise Bautzen O.S., S. 80; Ausgabe der 4. Zinscheinreihe zu der Rattowitzer Stadtanleihe 4. Ausgabe, Außerkräftigung der Anordnung, betr. durchgehende Arbeits- u. früher Ladenschluß, Sammlung von Kriegsbruderkarten, S. 81; Personalnachrichten, S. 82.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizen, Weizenmehl, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Reichsgesetzblatt.

156. Die Nummern 35 bis 37 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 6264 eine Verordnung über die Preise für Hülsen-, Hack- und Delfrüchte, vom 9. März 1918.

Nr. 6265 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken, vom 15. März 1918.

Nr. 6266 eine Bekanntmachung, betreffend Auszahlung des Uebernahmepreises für enteignete Bestandteile und Zubehörstücke von Grundstücken, vom 10. März 1918.

Nr. 6267 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung vom 13. März 1918.

Nr. 6268 eine Verordnung über die Preise von Schlachtrindern vom 15. März 1918.

Preussische Gesetzsammlung.

157. Die Nummer 5 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11626 einen Allerhöchsten Erlaß, be-

treffend die Vereinheitlichung des Strafmaßes, vom 14. Dezember 1917.

Nr. 11627 einen Allerhöchsten Erlaß, betreffend den Rang der bei den Haupt- und Landgestüten planmäßig angestellten Tierärzte, vom 11. Februar 1918.

Nr. 11628 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahren bei der Enteignung von Grundeigentum in der Gemeinde Worringen für die Farbenfabriken normals Friedrich Bayer u. Co. in Leverkusen, vom 15. Februar 1918.

Nr. 11629 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahren bei dem Bau einer Hochspannungsleitung von Biesfeld im Kreise Wittenberg nach dem bei Mummelsburg (Stadtkreis Berlin-Lichtenberg) zu errichtenden Umspannungswerk durch den Reichsfiskus, vom 17. Februar 1918.

Nr. 11630 eine Bekanntmachung über die Genehmigung der Vollverordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 14. September 1916, betreffend den Erwerb von Reichskriegsanleihe für Stiftungen, standesherrliche Hausgüter, Familien-

Fideltkommisse, Dehen und Stammgüter (Gesetzsamml. S. 121), vom 30. August 1917 durch die beiden Häuser des Landtags, vom 25. Februar 1918.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

158. Ausführungsbestimmungen
zur Verordnung über Schiffsrohr vom 26. Februar 1918 (R. G. Bl. S. 95).

Zu § 1 Absatz 2.

Zuständige Behörde ist bei Beteiligung eines Stadt- oder Landkreises der Regierungspräsident (für den Bezirk der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin der Vorsitzende dieser Stelle), im übrigen der Landrat.

Zu § 3.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident (für den Bezirk der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin der Vorsitzende dieser Stelle).

Zu §§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1.

Zuständig ist der Regierungspräsident (der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin), in dessen Bezirk der zur Ueberlassung der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

Zu §§ 1, 4 Abs. 2.

Wer als Kommunalvorstand und als Gemeinde anzusehen ist, bestimmen die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze.

Den Gemeinden stehen die Kreisbezirke gleich.

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung durch den Königlich Preussischen Staatsanzeiger in Kraft. Berlin, den 10. März 1918.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

159. Zur Förderung der Kleinhäusbauten ersuche ich, bis zu der in Aussicht genommenen Regelung des Gegenstandes durch Aenderung des geltenden Baupolizeigesetzes, die zur Bewilligung von Ausnahmen von den Baupolizei-Verordnungen zuständigen Behörden bei der Handhabung dieser Befugnis im Sinne der nachstehenden Anweisung zu verfahren.

Anweisung für die Bewilligung von baupolizeilichen Ausnahmen bei Kleinhäusern.

§ 1. Begriff.

1. Kleinhäuser sind Wohngebäude, die außer dem Keller- und Dachgeschosse nicht mehr als 2

Vollgeschosse umfassen und in jedem Vollgeschosse höchstens 2 Kleinwohnungen enthalten.

2. Als Kleinwohnungen gelten solche Wohnungen, bei denen die Gesamtläche der Räume zum dauernden Aufenthalte von Menschen „Wohnräume“ 70 qm nicht überschreitet.

3. Die Kleinhäuser dürfen nicht als Hinterhäuser (Selten-, Mittel- oder Quergebäude) errichtet werden und müssen von der hinteren Nachbargrenze mindestens 5 m Abstand haben (vergleiche § 7 Ziffer 1).

§ 2. Räume zum dauernden Aufenthalte von Menschen (Wohnräume).

1. Waschtischen, Plättstuben und Werkstätten, die lediglich für hauswirtschaftliche Arbeiten dienen, rechnen nicht unter die „Wohnräume“ im Sinne der baupolizeilichen Bestimmungen.

2. Für Wohnräume im Dachgeschosse genügt eine lichte Höhe von 2,30 m.

§ 3. Dachgeschoss.

1. In eingeschossigen Kleinhäusern darf das Dachgeschoss zu Wohnräumen voll ausgenutzt werden.

2. In zweigeschossigen Kleinhäusern darf nur die Hälfte des Dachraumes zu Räumen, die als Wohnräume geeignet sind, ausgebaut werden und zwar nur zu solchen, die als Zubehör der Geschosswohnungen dienen, nicht aber zu selbständigen Wohnungen.

3. Bei gebrochenen Dächern darf die untere Dachfläche nicht mehr als 60 Grad gegen die Wagerichte geneigt sein und der Dachfußboden nicht wesentlich unter der Dachtraufe liegen.

4. Im Dachboden über dem Kellergeschoß dürfen nur Trockenboden und Abstellkammern untergebracht werden. Die Herstellung von Räumen, die als Wohnräume baulich geeignet sind, ist verboten.

5. Ueber der Decke des obersten, zu Wohnräumen bestimmten Geschosses, muß ein begehbare Dachboden zur Abhaltung der Witterungseinflüsse vorhanden sein.

§ 4. Kellergeschoß.

1. Im Kellergeschoß ist die Anlage von Räumen, die als Wohnräume baulich geeignet sind, verboten. Bei Bauten an Bergabhängen werden von diesem Verbot nur solche Räume des Sockelgeschosses getroffen, deren Innensußboden unterhalb der Augensfläche des Geländes liegt.

§ 5. Wohnräume.

1. Als lichte Höhe für Wohnräume genügt das Maß von 2,50 m, im Dachgeschosse das Maß von 2,30 m.

2. Waschtischen, Plättstuben, Badestuben und Werkstätten, die lediglich für hauswirtschaftliche

Arbeiten dienen, rechnen nicht unter den Begriff „Wohnräume“.

§ 6. Aborte.

Die Größe der Aborträume unterliegt keinen besonderen Bestimmungen.

§ 7. Trennungswände.

1. Die Trennungswände von Gebäuden und Grundstücken können, falls nicht Biffer 2 Platz greift, gemeinschaftlich sein und brauchen nicht als Brandmauern hergestellt zu werden. Sie müssen aber beiderseitig bis unter die Dachhaut gepuzt werden. Ihre Herstellung aus Fachwerk ist zulässig.

2. Bei Gruppen- und Reihenhäusern ist auf je 40 m eine Brandmauer herzustellen, die in massiver Bauart 25 cm stark bis unter die harte Dachhaut durchzuführen ist.

§ 8. Decken.

Bei Balkendecken kann die Nutzlast mit 200 kg für das qm und die Verkehrslast mit 150 kg für das qm zugelassen werden. Zu Balkendecken können auch Halbholzdecken verwendet werden.

§ 9. Treppen.

1. Bei Einfamilienhäusern kann von allen Bestimmungen über die Breite und das Steigungsverhältnis der Treppen und über die feuer sichere Herstellung der Treppenwände und des Treppenhauseinganges abgesehen werden. Es ist nur erforderlich, daß die Treppe sicher begehbar ist.

2. Wird in eingeschossigen Kleinhäusern eine Wohnung im Dachgeschoße angelegt, so muß die Treppe in einem Flur liegen, der im Erdgeschoße feuer sichere Wände hat.

3. Sind im Obergeschoße zweigeschoßiger Kleinhäuser selbständige Wohnungen eingerichtet, so muß die Treppe in einem mit einem Ausgang ins Freie versehenen Flur liegen, der feuer sichere Wände und feuer sichere Decken hat. Die Treppentläufe müssen möglichst gradlinig sein, sie dürfen an lichter Breite nicht weniger als 80 cm und müssen bei einer Steigung bis zu 20 cm mindestens 23 cm Austritt aufweisen.

4. Als Kellertreppen genügen hölzerne Weiterläufe, die von Küche und Nebenräumen unmittelbar zugänglich sein dürfen.

5. Die Herstellung von Brettverschlagen unter Treppen ist zulässig.

§ 10. Gruppen- und Reihenhausbau.

1. Die in dieser Anweisung für Kleinhäuser vorgesehenen Erleichterungen greifen im allgemeinen nur dann Platz, wenn das Kleinhaus von den seitlichen Nachbargrenzen einen Abstand (Bauwich) innehält.

2. Es können jedoch die Erleichterungen auch beim Gruppen- und Reihenhausbau zugelassen werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt werden:

a) der Bau der Gruppen- oder Reihenhäuser ist nach einheitlichem Plane auszuführen. Eine entsprechende Verpflichtung ist vor dem Bau des ersten Hauses auf die beteiligten Grundstücke zu übernehmen. Es genügt aber, daß mit dem Bau eines Kopfhäuses begonnen und daran lückenlos weiter gebaut wird.

b) Die Gruppen- oder Reihenhäuser dürfen an den Blockenden nicht im Winkel herumgeführt werden, sondern nur mit Kopfhäusern endigen. Die Gesamtlänge einer Hausreihe darf 150 m nicht überschreiten. Kopfhäuser müssen gegenüber Nachbargrenzen einen Abstand von 5 m innehalten.

c) Das einzelne Grundstück darf nur bis zu $\frac{5}{10}$ seiner Grundfläche bebaut werden. Dies gilt auch für die auf einer Seite freistehenden Häuser bei Gruppenbauten. Wenn jedoch im Blockinnern zwischen den hinteren Grundstücksgrenzen eine zusammenhängende, nur mit Lauben und mit Scheibemauern, letztere bis zu 2 m Höhe bestandene Fläche von mindestens 10 m Breite von der Bebauung freigelassen wird, genügt für jedes einzelne Grundstück eine Freifläche von $\frac{3}{10}$ seiner Grundfläche und ein Abstand der Gebäude von der hinteren Grundstücksgrenze von 3 m.

d) Die Tiefe der Gruppen- oder Reihenhäuser darf einschließlich hinterer Anbauten nicht mehr als 14 m betragen. Anbauten an der Hinterseite sind bis zur halben Breite jedes einzelnen Hauses zulässig, sie dürfen nur eingeschossig sein und müssen, sofern sie nicht bis an die Nachbargrenze herantreten, von dieser 4 m Abstand halten.

e) An der Vorderseite der einzelnen Gruppen- oder Reihenhäuser sind vor den Eingängen eingeschossige Vorbauten zulässig, deren Abmessungen das notwendige Maß nicht überschreiten dürfen.

f) Die angrenzenden Stiebelwände benachbarter Häuser müssen sich im wesentlichen decken. Dies gilt unbeschränkt von unmittelbar an die Nachbargrenze heranretenden An- und Vorbauten.

g) Nebenanlagen dürfen nicht mehr als 15 qm Grundfläche haben, ihre Höhe darf das Maß von 3,5 m bis zur Schnittlinie der Umfassungswand mit der Dachfläche und von 7 m bis zur First, bei Kultdächern von 4 m bis zur First nicht übersteigen.

Oppeln, den 4. März 1918.

Der Regierungspräsident.

160. Die von mir am 15. Juli 1914 unter Nr. 1155 für den Kraftwagen I K 4081 (Besitzer: Sr. Durchlaucht Erbprinz von Ratibor und Corvey) ausgestellte Zulassungsbescheinigung ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt. An ihrer Stelle habe ich heute eine neue Zulassungsbescheinigung mit dem Kennzeichen I K 451 ausgestellt.

Oppeln, den 13. März 1918.

Der Regierungspräsident.

161. Am Dienstag, den 5. Februar dieses Jahres, vermutlich gegen 1/8 Uhr abends, ist die ledige Arbeiterin Anna Ziolla aus Vorwerk Venk bei Roswadze, Kreis Groß Strehlitz, auf dem Wege zwischen Roswadze und Venk ermordet worden. Die Leiche der Ermordeten ist am 6. Februar dieses Jahres in dem in der Nähe der Unfallstelle vorbeifahrenden Graben aufgefunden worden. Es liegt aller Wahrscheinlichkeit nach Lußmord vor.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem

Täter auf und sichere eine Belohnung von
— 1000 Mark —

demjenigen zu, der den Täter so zur Anzeige bringt, daß seine gerichtliche Bestrafung erfolgen kann. Zweckdienliche Angaben sind dem Herrn Berichterstatter beim außerordentlichen Kriegsgericht in Oppeln zum Kennzeichen R. P. L. 253/18 zu machen.

Eine etwa erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 14. März 1918.

Der Regierungspräsident.

162. Mit Beginn der Sommerzeit, vom 16. April 1918 ab, werden die Dienststunden der Regierung wieder von 8 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und von 3 bis 6 Uhr nachmittags festgesetzt.

Oppeln, den 18. März 1918.

Der Regierungspräsident.

163. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreistabelle von A. Getreide, B. wichtigen Lebens- und Verpackungsmitteln, C. sonstigen Waren, D. Fleisch in den Marktstädten des Regierungsbezirks Oppeln für den Monat Februar 1918.

A. Getreide. Ohne Angebot.

B. Preise wichtiger Lebens- und Verpackungsmittel.

Nr.	Marktort	H ä l l e n f r ü c h t e						E h l a r t o f f e n				H e u		S t r o h		E i	P ä h n e r e t e r		
		Handel in größeren Mengen			im Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel		alte	neue **)	R i c h t e r	Streu- und Pflanz-			E s b u t t e r	S o l l m i l c h
		Gersten (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Winter	Gersten (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Winter	alte	neue **)	alte	neue **)								
G e s a m t k o s t e n		je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		1 kg	1 l	1 Ct					
		A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	
1	Beuthen								16	48	75		20			6	20	36	—
2	Cosel								15							6		31	30
3	Gletwitz								16	40				18		6	20	36	50
4	Grottkau																		
5	Rattowitz							13	50		16					6	20	36	65
6	Leobschütz							10		11	16		9	8		5	60	28	27
7	Reiße							10		14	16		9	8	35	6	20	36	35
8	Reustadt							12		14	16		9	7		5	90	32	28
9	Oberglogau																		
10	Oppeln							14		14						6	20	32	32
11	Batiskau							10		14	16		9	7		5	40	30	30
12	Ratibor							12		15						6	20	33	32
13	Groß Strehlitz															5	20	28	25

**) Nur in den Monaten Juni, Juli und August

C. Sonstige Waren,
deren Preise im Monat Februar 1918 ermittelt worden sind.

Nr.	Marktort	Weizen				Roggen (Semmel)		Weißbrot mit Roggen-Bräutrot mit Zutag vom Weizenmehl	Kadennudeln	Weizen- Gries	Buchweizen- Gersten-Straupen	Weiß- Dinkel	Buchweizen- Voller- Gersten-	Grüße	Backobst (Gemischt)	Raffee gebrannt	Bäcker (hartes) Speisefalz	
		Weizen-	Roggen-	Weizen-	Roggen-	Weißbrot (Semmel)												
						Handel in größeren Mengen	im Klein- handel											
		Es kostet je 100 kg																
Es kostet je 1 Kilogramm																		
1	Beuthen	45	42	48	44	50	44	130	64	72			100	72		84	28	
2	Cosel	42	36	46	42	60	40	128	64	72				72		82	28	
3	Gleiwitz			48	44	63	44	80	64					10		84	28	
4	Grottkau																	
5	Kattowitz	45	41	48	44	61	44		64	72			100	72		80	28	
6	Leobschütz	38	36	42	40	58	36	104	64	72				72		82	24	
7	Reiße	38	34	44	40	60	38	144	64	72			100	72		84	28	
8	Neustadt	42	38	44	40	75	40		64	72							30	
9	Oberglogau																	
10	Oppeln	41	37	44	40				64	72						84	28	
11	Paritschau	38	34	40	38	60	32	1		72			88			80	26	
12	Ratibor	46	44	48	46	63	45	164	64	72			88			86	30	
13	Gr. Strießitz	44	40	46	42	65	44	120	80	60			130	60	4	8	80	20

D. Fleischpreise in der zweiten Hälfte des Monats Februar 1918.

Nr.	Marktort	Rind		Kalb		Lamm		Schwein						Schweine- schmalz		Schweine- fleisch		
		im Kleinhandel										inländisches	ausländisches					
		Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Kopf und Beine			Wadenstett (Fisch)	Kocher Schinken		Speck	
		Es kostet je 1 kg															(in Ban. im Aus- land)	
1	Beuthen	4 40	4	3 60	3 60	3 20												
2	Cosel	4 60	3 80	3 80	4 40	4												
3	Gleiwitz	4 40	3 60	3 60	3 60	3 20												360
4	Grottkau	5	3 20	3 20	3 20	3 20		2 60	2 40									380
5	Kattowitz	4 40	3 60	3 60	3 60	3 20												240
6	Leobschütz	3 80	3 60	3 40	2 80	2 60			3 20	3	1 70							280
7	Reiße	4 20	3 60	3 60	3 60	3 60	6	6	3 20	3 20			4 80	4 80	4 40	5 20		280
8	Neustadt	4 20	3 80	3 40	3 80	3 20	4 70	4 70	3 20	2 80	1 80	4		5 60	4 80	4 60		
9	Oberglogau																	
10	Oppeln	4 40	3 60	3 60	3 60	3 20			3 60	3 60								
11	Paritschau	3 60	3 60	3 20	2 80	2 80			2 80	2 80	1 20	3 20	4 40	4 80	4	4		
12	Ratibor	4	3 60	3 60	3 60	3 20			3 20	3 20	1 80	4		5 60	4 40			240
13	Gr. Strießitz	4 80	4	3 80	3 60	3 40			3	3	2 21	4				4 80		

Oppeln, den 20. März 1918.

Der Regierungspräsident.

164. Durchschnittsmarktpreise für Hafer, Heu und Stroh für Februar 1918.

No. Nr.	Haupt- Markt- ort	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm		
			Hafer	Heu	Stroh
			A	B	A
1	Cosel	Kreis Cosel . . .	—	—	—
2	Melwitze*	der Kreise Gler- witz, Bleg, Ryp- nik, Larnowitz, Beuthen, Ratto- witz, Hindenburg OS, Kreuzburg, Rosenberg, Tabin- itz u. Groß-Streh- litz	—	40	18
3	Reob- schütz	der Kreise Reob- schütz u. Rattbor	—	15	50
4	Reiße	der Kreise Reiße, Falkenberg, Grottkau und Oppeln	27	16	8
5	Neustadt	Kreis Neustadt*	—	16	7

* Hafer ist ohne Handel.

Diese Preise gelten nicht für Bezüge auf Grund des Kriegserzeugnisgesetzes, für die besondere Preise veröffentlicht sind.

Oppeln, den 20. März 1918.

Der Regierungspräsident.

165. Um die Möglichkeit der sofortigen Aus-
führung kleiner sehr billiger Ausbesserungen an
Treibriemen und Ergänzungen an Pumpenman-
schetten u. dergl. zu sichern, gibt die Rienen-
Freigabestelle einer Anzahl von Sattlern und
von Brunnen- und Pumpenbauern gegen nach-
trägliche Abrechnung vierteljährlich je 5 kg Leder
auf Bezugskarte frei. Im Vorliegen ist Material
für Riemenausbesserungen ohne Bezugschein aus-
dem nächsten Ausbesserungslager oder, wenn bei
Bedürfnissen Stücke von nicht als 1,50 m eifor-
deulich sind, gegen Bezugschein der Riemen-
Freigabe-Stelle bei den Herrschern des Vertrie-
lungsplanes zu beziehen. Im letzteren Falle
sind Anträge (bei Veränderungen weiter Verwendung
des vierteljährlichen Vordruckes Nr. 94) bei der
H. Fr. St. in Berlin W. 35, Vorderamerstraße
122a—b zu stellen. (Vergl. auch Nr. 2 der
„Mitteilungen vom 11. August 1917“).

Die Namen der für den Bezirk bezeichneten
Sattler und Brunnen- und Pumpenbauer werden

in dem Kreis-, Stadt-Blatt und in der örtlichen
Presse veröffentlicht werden.

Oppeln, den 14. März 1918.

Der Regierungspräsident.

166. Die Ausgabestelle für Schiffer-Brotmarken
und Schiffer-Lebensmittellkarten bei dem Magistrat
in Köben, Kreis Steinau, ist am 31. Januar
1918 aufgehoben worden.

Als Versorgungsort gemäß Riffer 7 und 8
der Bestimmungen vom 17. Juli 1917 — O. P.
I S. 2962 — über die Versorgung der Binnen-
schiffer mit Lebensmitteln — veröffentlicht im
Regierungsamtsblatt 1917 Seite 368 — ist
Köben befallen worden.

Oppeln, den 14. März 1918.

Der Regierungspräsident.

167. Vom 1. April 1918 ab werden die
Militärpensionen, Renten und Hinterbliebenen-
bezüge (Witwen- und Waisengelder und sonstige
Zuwendungen) nicht mehr durch die Regierungs-
hauptkasse, die Kreis- (Zoll-) Kassen und durch
sonstige für deren Rechnung zahlende Stadt- und
Gemeindekassen, sondern durch die für den Wohn-
ort des Empfängers zuständigen Reichspostan-
stalten gezahlt.

Näheres wird den Empfängern mittelst be-
sonderem Benachrichtigungsschreiben mitgeteilt.
Wer bis zum 27. d. Mes. nicht im Besitze dieses
Benachrichtigungsschreibens ist, hat sich an seine
bisherige Zahlstelle zu wenden, um von ihr
entweder für April 1918 seine Bezüge weiter zu
empfangen, oder die ihm nicht zugestellten gewesene
Benachrichtigung mit den für den Empfang bei
der Postanstalt erforderlichen Quittungsvordrucken
entgegen zu nehmen.

Oppeln, im März 1918.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

168. Beschluß. Der Bezirksausschuß hat
auf Grund des § 192 des Zuständigkeitsgesetzes
vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 39
der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der
Bekanntmachung vom 26. Juni 1900 beschlossen:

Aus den bisherigen beiden Schornsteinfeger-
lehrbezirken Schwientochlowitz und Bisznarzhütte
werden drei Lehrbezirke gebildet, und zwar:

I Schwientochlowitz,

umfassend die Gemeinde Schwientochlowitz ohne
den Ortsteil Charlottenhof, der beim Lehrbezirk
Opine verbleibt.

Der Wohnsitz des Schornsteinfegermeisters
ist Schwientochlowitz.

II. Bismarckhütte-Süd,

umfassend den Teil der Gemeinde Bismarckhütte südlich der Eisenbahnstrecke Rattowitz—Gleiwitz und den Gutsbezirk Niederheiduh.

Der Wohnsitz des Schornsteinfegermeisters ist Bismarckhütte.

III. Bismarckhütte-Nord,

umfassend den Teil der Gemeinde Bismarckhütte nördlich der Eisenbahnstrecke Rattowitz—Gleiwitz und die Gemeinde Neuhaiduh.

Der Wohnsitz des Schornsteinfegermeisters ist Bismarckhütte.

Diese Bezirksveränderungen treten mit dem Tage in Kraft, mit dem die Kreisbezirke **Bismarckhütte-Süd** und **Bismarckhütte-Nord** neu besetzt werden.

Oppeln, den 8. März 1918.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

152. Ausgabe der 4. Zinscheinreihe zu der Rattowitzer Stadtanleihe IV. Ausgabe.

Die Inhaber der Anleihecheine der Rattowitzer Stadtanleihe IV. Ausgabe werden ersucht, die Anweisungen zur Abhebung der 4. Reihe, Zinscheine der Stadthauptkasse Rattowitz portofrei einzusenden.

Rattowitz, den 4. März 1918.

Der Magistrat.

169. Anordnung. Meine für den Regierungsbezirk Oppeln erlassene Anordnung vom 11. Dezember 1917 (Abt. I 7 Lgb. Nr. 3672/12 17) betr. durchgehende Arbeitszeit und frühen Ladenschluß tritt am 20. März 1918 (Mittwoch) außer Kraft.

Breslau, den 16. März 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

381. Aufruf. Aus Anlaß des Weltkrieges veranstaltet die **Deutsche Bucherei** des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig eine umfassende Sammlung aller auf den Krieg, seine Vorgeschichte und seinen Verlauf bezüglichen Druckwerke. Diese erstreckt sich nicht nur auf die Veröffentlichungen deutscher oder fremder Zunge, die im Verlagsbuchhandel erscheinen, sondern auch auf Privatdrucke, Flugblätter, Karikaturen und dergl., sowie auf solche Erzeugnisse der Druckerpresse, die nicht im Handel sind, wie amtliche Bekanntmachungen, Maueranschläge usw. Besonders schwer zu erlangen ist diejenige Kriegsliteratur, die nicht im Buchhandel erscheint, aber als Nieder-

schlag der großen Zeit eine solche Bedeutung für den Geschichtsforscher besitzt oder erlangt, daß sie unverzüglich gesammelt werden muß. Es handelt sich um nachfolgende Gruppen von Druckerzeugnissen, die vielfach unwiederbringlich verloren sind, wenn sie nicht im Augenblick ihres Auftauchens am Ort ihrer Entstehung aufgegriffen werden:

1. Kriegschroniken, d. s. zusammenfassende Darstellungen der Vorgeschichte und der Ereignisse des Weltkrieges in deutscher und fremder Sprache, die von Tageszeitungen, Berufsvertretungen, Vereinen usw. zum Zweck der Aufklärung des Auslandes, der Versendung an die im Feld stehenden Truppen und der Erinnerung an die großen Ereignisse herausgegeben werden.

2. Predigten und Ansprachen aus Anlaß des Krieges.

3. Dichtersche und künstlerische Erzeugnisse, z. B. Gedichte, Lieberbücher, Bilderbogen, Karikaturen usw., gleichviel ob als Einblattdrucke oder in Heftform herausgegeben.

4. Amtliche Bekanntmachungen: Aufrufe, Maueranschläge, Fahrpläne usw., besonders die Verfügungen der deutschen Behörden in Feindesland, sowie der deutschen und feindlichen Behörden in vom Feinde besetzten deutschen Gebietsteilen.

5. Deutsche politische Zeitungen des Auslandes und solche des Inlandes, welche in vom Feinde besetzten Landesstellen erschienen sind.

6. Kriegszeitungen, wie z. B. die in der Feste Bogen-Böhren für die deutsche Besatzung herausgegebene.

7. Ausländische Zeitungen, die in den von deutschen Truppen besetzten feindlichen Landesstellen in deutscher Sprache oder mit deutschem Nebentext herausgegeben werden.

8. Wandkarten, Zeichnungen, Pläne usw.

Nicht erbeten werden: Extrablätter von Tageszeitungen, Ansichtskarten.

Diese Literatur gilt es zu sammeln und, wenn möglich, in zwei Exemplaren der Deutschen Bucherei des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig zuzusenden. Wir wenden uns daher an alle, welche gleich uns von der Notwendigkeit überzeugt sind, die Zeugnisse für das Weltkriegs-Jahr 1914 in größter Vollständigkeit zu sammeln und als ein wertvolles Gut auf die Nachwelt zu bringen. Wir bitten alle deutschen Männer und Frauen, die Beruf oder Neigung auf die Mitarbeit an dieser Sammlung hinweist, das vaterländische Unternehmen zu unterstützen und ihre Sendungen an die **Deutsche Bucherei** des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus, Gerichtsweg

26, zu richten. Etwaige Portoauslagen sind wir gern bereit zu vergüten.

Leipzig, den 12. Oktober 1914.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen
Buchhändler zu Leipzig.

**170. Personalausrichten
der königlichen Regierung zu Oppeln.**

Berliefen:

das Verdienstkreuz in Gold

dem Betriebsführer August Köppe in Vorsigwerk,
Kr. Hindenburg OS.

Ernannt: Regierungsbureaudiätar Mieczla in
Lublitz zum Kreissekretär daselbst.

Erteilt: der Schwester Maria Abundantia
von der Kongregation der Armen Schulschwestern
von H. C. F. aus dem Mutterhause Breslau
(Fräulein Klara Krause) vom 1. April 1918 ab
die widerrufliche Erlaubnis zur Leitung einer
höheren Mädchenschule nebst Pensionat für katho-
lische Mädchen in Patschkau, Kr. Meisse.

**Vom Königl. Provinzial-Schulkollegium
in Breslau.**

Berufen: der Oberlehrer Dr. Erich Gra-

bowski vom königlichen Matthias-Gymnasium in
Breslau zum Direktor des Realgymnasiums in
Ratibor.

**171. Personalveränderungen
im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.
Regierungsbezirk Oppeln.**

Mittlere Beamte.

Ernannt: der Amtsgerichtssekretär Carl
Slanina in Leobschütz zum Rechnungsbrevisor bei
dem Landgericht in Neutzen OS.

Der unwiderruflich angestellte Kanzleigehilfe
Oskar Wogen in Danzig zum Kanzlisten bei dem
Landgericht in Ratibor.

Versezt: die Amtsgerichtssekretäre Erwin
Rothe von Lublitz nach Bunzlau, Erich Kunkel
von Bunzlau nach Lublitz, Alfred Faulhaber
von Ratow's an das Amtsgericht in Breslau.

172. Bei dem Berggewerbegericht zu Neutzen
OS. ist der königliche Bergrat Priebe in Kö-
nigshütte zum Stellvertreter des Vorsitzenden
des Berggewerbegerichts in Neutzen OS. unter
gleichzeitiger Vertrauung mit dem stellvertretenden
Vorsitz der Kammer Königshütte des Gerichts
ernannt worden.